



SPH EDUCATION PAPER

004

Urheberrecht

Hintergründe, Funktionsweisen, Rechte!

INHALT

DEFINITION URHEBERRECHT	2
AB WANN IST EIN WERK SCHUTZFÄHIG?	2
URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTE	3
VERWERTUNGSRECHTE	3
LEISTUNGSSCHUTZRECHTE	4

Definition Urheberrecht

Das Ziel des Urheberrechts beschreibt der § 11 im UrhG (Urhebergesetz):

„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“

Das Urheberrecht ist **nicht übertragbar**. Jedoch gibt es die **Verwertungsrechte**, die dem Urheber durch den Schutz des Urheberrechts zustehen und an dritte, wie zum Beispiel einem Label, **übertragen werden** können. Die Ausnahme bei der Übertragung des Urheberrechts, ist der **Tod des Urhebers**. Der Tod sorgt dafür, dass das Urheberrecht an die Erben übergeben wird. Die Schutzfrist eines Werkes beträgt **70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers**. Somit werden in den meisten Fällen die nächsten zwei Generationen des Urhebers die Urheberrechte an dem Werk besitzen.

Unter das Urheberrecht fallen nicht nur Musiker, sondern auch Sprachwerke, Tanzkunst, Werke der bildenden Künste, Lichtbildwerke, Filmwerke und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art.

Ab wann ist ein Werk schutzfähig?

Das UrhG gibt hierfür **4 Merkmale** vor, die zu erfüllen sind, damit ein Werk schutzfähig ist:

Persönliche Schöpfung

Unter diesem Merkmal ist zu verstehen, dass das Werk von einem Menschen geschaffen sein muss. Nicht zulässig sind daher reine Maschinenerzeugnisse oder bloße Naturprodukte.

Geistiger Inhalt

Der menschliche Geist kommt im Werk zum Ausdruck. Das geschützte Werk ist ein **Immaterialgut**, das im Werkstück lediglich konkretisiert wird.

Wahrnehmbare Form

Die geistig anregende Form muss in irgendeiner Weise zum Ausdruck kommen und wahrnehmbar sein. Die **menschlichen Sinne** müssen das Werk wahrnehmen können. Jedoch kann sich die Wahrnehmung auch wieder verflüchtigen, oder nicht mehr wiederholt werden. Das ist zum Beispiel bei einer Improvisation der Fall.

Schöpfung / Individualität

Das Werk muss eine gewisse **Schöpfungshöhe** besitzen. So z.B. reicht es bei einem komponierten Song nicht aus, einfach die Tonleiter hinauf und hinunter zu spielen. Das reicht nicht aus, um als Schöpfung zu gelten, da ein gewisses Maß an Individualität vorhanden sein muss.

Urheberpersönlichkeitsrechte

Die Urheberpersönlichkeitsrechte bieten dem Urheber eines Werkes noch mehr Schutz in Bezug auf die Verwertung. Wenn ein Urheber also seine Verwertungsrechte in Form von Nutzungsrechten an ein Label vertraglich übergibt, hat er folgende Rechte:

- Das Veröffentlichungsrecht
- Der Urheber bestimmt ob und **wann** das Werk zur Veröffentlichung freigegeben wird.
- Das Recht auf **Anerkennung** der Urheberschaft
- Der Urheber hat das Recht auf **Nennung seines Namens** (oder Pseudonyms) in Verbindung mit seinem Werk (auch Namensnennungsrecht genannt).
- Das Recht, Entstellung des Werkes zu verbieten
- Der Urheber kann **Nutzungen untersagen**, die seiner Meinung nach das Werk verzerren oder verfälschen.

Wichtig ist hierbei noch, dass die Urheberpersönlichkeitsrechte im Gegensatz zu dem Urheberrecht **nicht vererbbar** sind. Der Schöpfer ist von seinem Werk nicht trennbar.

Verwertungsrechte

Die Verwertungsrechte sind die Rechte, die der Urheber in Form von **Nutzungsrechten** abtreten darf. Diese werden in Form von Verträgen, z.B. durch die Einräumung von Lizenzen an Dritte übertragen. Dieser kann verschieden ausgestaltet sein, beinhaltet aber immer folgende Punkte:

Exklusive oder non-exklusive Lizenz

Erwirbt ein Label eine exklusive Lizenz eines Werkes, dann besitzt **nur das Label** die Verwertungsrechte an dem Werk. Bei einer non-exklusiven Lizenz, besitzen mehrere Parteien die Verwertungsrechte. Dieser Fall tritt ein, wenn z.B. verschiedene Parteien für verschiedene Länder zuständig sind.

Territoriale Lizenz

Die territoriale Lizenz gibt dem Erwerber der Rechte vor, wo die Musik von ihm genutzt werden darf. Häufig ist bei deutschsprachiger Musik die territoriale Lizenz auf Deutschland, Österreich und die Schweiz beschränkt und wird GAS (Germany, Austria, Switzerland) abgekürzt.

Zeitlich beschränkte Lizenz

Die zeitlich beschränkte Lizenz setzt **die Dauer** fest, die der Erwerber die Rechte an dem Werk besitzt. Diese beschränkt sich in der Regel auf 5 Jahre.

Inhaltlich beschränkte Lizenz

Durch eine Inhaltliche Beschränkung der Lizenz kann der Urheber dem Erwerber zum Beispiel untersagen, dass sein Werk auf CDs vervielfältigt wird.

Leistungsschutzrechte

Leistungsschutzrechte sind so ähnlich wie das Urheberrecht zu betrachten. Sie stellen zwar grundsätzlich **kein direktes Urheberrecht** dar, schützen aber zum Beispiel den ausführenden Künstler, den Hersteller von Tonträgern, Sendeunternehmen, Filmunternehmen oder Veranstalter und sorgen dafür, dass der unter dem Leistungsschutz fallenden Personen, bzw. Unternehmen eine angemessene Vergütung zusteht.